

# **Schutz für geflüchtete Frauen\* im Spannungsfeld von besonderer Schutzbedürftigkeit und restriktiven Migrationspolitiken**

---

*Katherine Braun und Samia Dinkelaker*

## **Einleitung<sup>1</sup>**

Gewalterfahrungen von geflüchteten Frauen<sup>\*2</sup> haben im Zuge des »langen Sommers der Migration« 2015 (Hess et al. 2017) eine erhöhte Aufmerksamkeit erfahren. Medien, frauenpolitische Initiativen und Menschenrechtsorganisationen machten auf die sexuelle Gewalt in Unterkünften und die besondere Schutzbedürftigkeit von geflüchteten Frauen\* aufmerksam (Rabe 2015; Der Tagesspiegel 08.08.2015; Süddeutsche Zeitung 21.07.2015; Zeit Online 18.09.2015). Darüber hinaus bekannte sich die Bundesregierung im Jahr 2018 offiziell zum umfassenden Ausbau des Gewaltschutzes, als sie die Istanbul-Konvention des Europarats zur »Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt« ratifizierte. Die Konvention ist das bislang weitreichendste international rechtsverbindliche Übereinkommen gegen geschlechtsspezifische Gewalt. Sie geht von einem weiten

- 
- 1 Dieser Beitrag entstand im Rahmen des vom Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderten Projekts »Willkommenskultur und Demokratie in Deutschland«. Das am Institut für Migrationsforschung und Interkulturelle Studien (IMIS) an der Universität Osnabrück angesiedelte Teilprojekt analysiert die Unterstützung von gewaltbetroffenen Frauen\* mit Fluchterfahrung. Wir danken Maren Kirchhoff für hilfreichen Austausch, Lisa Carstensen und Helen Schwenken für wertvolle Kommentare sowie Sofia Ratsitska für das Lektorat dieses Textes.
  - 2 Der Asterisk (\*) markiert Genderidentitäten jenseits von Zweigeschlechtlichkeit. Frauen\* meint Personen, die als weiblich gelesen werden und sich selbst so bezeichnen, inklusive trans\*, inter\*, queere und andere Selbstidentifikationen. Wir verzichten auf das Sternchen, wenn wir uns auf Interviewpartnerinnen\* beziehen, die uns Fälle berichteten und in diesem Kontext, so unser Verständnis, von cis-Frauen sprachen.

Gewaltbegriff aus, der körperliche, sexuelle, physische und wirtschaftliche Schäden oder Leiden miteinschließt. Außerdem soll sie auch Frauen\* außerhalb der klassischen Hilfeinfrastruktur schützen, etwa Frauen\*, die in Geflüchtetenunterkünften leben müssen (Lembke/Steinl 2018). In diesem Zuge wird ein Spannungsverhältnis offenbar zwischen dem Gewaltschutz für Frauen\* im Allgemeinen und der besonderen Lage geflüchteter Frauen\*, die oftmals auch von anderen Gewaltformen (z.B. institutionelle Gewalt durch das Grenzregime und Rassismus) betroffen sind.

In Folge der gesteigerten Aufmerksamkeit für geschlechtsspezifische Gewalt im Kontext Flucht förderten in Deutschland Landesregierungen bestehende Angebote des Hilfesystems bei Gewalt, etwa durch die Finanzierung von Übersetzungsleistungen für Beratungsstellen und Frauenhäuser<sup>3</sup> oder von koordinierten Angeboten zur Unterstützung geflüchteter Frauen<sup>\*4</sup>. Die Bundesregierung formulierte Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Unterkünften (BMFSFJ/UNICEF 2018). Sie finanzierte Stellen von Gewaltschutzkordinator\*innen (BMFSFJ 04.01.2017) und Multiplikator\*innen, die Unterkünfte, Betreiber und Trägerorganisationen dabei unterstützen, Strukturen für Gewaltschutz aufzubauen (Servicestelle Gewaltschutz 2020).

In diesem Beitrag nehmen wir die Umsetzung des Gewaltschutzes für geflüchtete Frauen\* in den Blick. Bundes- und Landesregierungen haben im Zuge des Sommers der Migration zwar anerkannt, dass Schutz vor Gewalt sowie physische und psychische Integrität grundlegende Voraussetzung für die Teilhabe geflüchteter Frauen\* sind. In der Praxis bleibt der Schutz von gewaltbetroffenen Frauen\* mit Fluchterfahrung allerdings prekär. Unsere Analyse beruht auf Einblicken, die wir insbesondere von Praktikerinnen\* im Gewaltschutz, etwa Frauenberatungsstellen und Frauenhäuser, in einer Forschung zum Schutz von geflüchteten Frauen\* im Zuge der Willkommenskultur erhalten haben<sup>5</sup>. Praktikerinnen\* verdeutlichen, dass restriktive Migrationspo-

---

3 Zum Beispiel das Programm »Worte helfen Frauen« des Land Niedersachsen: <https://worte-helfen-frauen.net/>.

4 Zum Beispiel das koordinierte mehrsprachige Beratungsangebot savia Steps against violence in Hamburg: <https://www.verikom.de/gewaltschutz/savia/>.

5 Zwischen Juli 2018 und Juli 2020 führten wir problemzentrierte und ethnographische Interviews mit Frauenberatungsstellen, Frauenhäusern und anderen Akteur\*innen des Gewaltschutzes sowie mit geflüchteten Frauen\* und Selbstorganisationen. Die Interviewzitate wurden gemäß Absprache anonymisiert. Wir möchten uns an dieser Stelle bei unseren Gesprächspartnerinnen\* aus institutionalisierten Kontexten des Gewalt-

litiken sowie die fehlende langfristige Förderung von spezifischen Angeboten des Gewaltschutzes dazu führen, dass gewaltbetroffene Frauen\* mit Fluchterfahrung nicht angemessen vor Gewalt geschützt sind und sie zusätzlich zu direkter geschlechtsspezifischer Gewalt institutionelle Gewalt durch das Grenzregime erfahren.

Wir verorten unseren Beitrag in kritischen wissenschaftlichen Diskussionen um die ›besondere Verletzlichkeit‹ geflüchteter Frauen\*. Die Kritik an Vulnerabilitätsdiskursen differenzieren wir aus einer intersektionalen feministischen Perspektive auf Gewalt. Im Folgenden werden wir zunächst die Kritik an aktuellen Vulnerabilitätsdiskursen skizzieren, um dann mittels eines intersektionalen Gewaltverständnisses ausgewählte Ergebnisse unserer Forschung zu diskutieren.

## **Wissenschaftliche Kritik an Vulnerabilitätsdiskursen**

Geschlechtsspezifische Gewalt im Kontext Flucht ist Gegenstand zahlreicher Forschungen (z.B. Buckley-Zistel/Krause 2017; Hofmann/Şenoğuz 2018; Krause 2015a; Krause 2015b). Staatliche Programme zum Schutz von gewaltbetroffenen Frauen\* mit Fluchterfahrungen werden dabei unter einigen Migrationsforscher\*innen kritisch gesehen. Diese Programme seien Bestandteil eines transnationalen »Vulnerabilitätsparadigmas«, im Rahmen dessen geschlechtsspezifische Schutzbisse für repressive und selektive Grenzregime instrumentalisiert werden (Hess in Hofmann/Şenoğuz 2018: 3; Binder/Hess 2019: 11, 17; Elle/Fröhlich 2019: 331 mit Bezugnahme auf Ticktin 2011). Während jenen Migrant\*innen, die als ›vulnerabel‹ gelten, lediglich in einem Gestus der Wohltätigkeit Schutz und Sorge gewährt wird, implementierten Aufnahmestaaten zugleich Politiken, die Flüchtende und Migrant\*innen kriminalisieren und die prekären Lebensbedingungen aller geflüchteter Menschen in den Aufnahmeländern verschärfen (Ticktin/Hess

---

schutzes und bei den Selbstorganisationen geflüchteter Frauen\* bedanken. Erstere haben uns gezeigt, dass die jetzigen institutionalisierten Strukturen des Gewaltschutzes auf eine lange Geschichte der Kämpfe um Sichtbarkeit und Rechte zurückzuführen sind und gerade migrantische Frauen eine zentrale Rolle gespielt haben. Selbstorganisationen von gewaltbetroffenen Frauen\* haben uns auf die nicht repräsentierten Kämpfe im Alltag in Unterkünften, in den Behörden und im Zuhause aufmerksam gemacht und uns auf die Notwendigkeit intersektionaler Solidarität hingewiesen.

2019: 330; 334, Krause 2015b; Harrell-Bond 1986: 155-159). (Westlichen) feministischen Einrichtungen des Gewaltschutzes wird ihre Verwicklung in solchen selektiven Migrationspolitiken attestiert (Ticktin/Hess 2019: 332f.). Charakteristisch für dominante Diskurse um die Verletzlichkeit geflüchteter und migrierter Frauen\* seien rassistische Diskurse um geschlechtsspezifische Gewalt, die geflüchteten und als migrantisch gelesenen Männern\* eine kulturell bedingte Gewalttätigkeit zuschreiben. Nach der Silvesternacht 2015/16, bei der es in Köln und anderen Großstädten zu sexualisierten Übergriffen auf Frauen\* kam, wurden mit dem Schutzbedarf von Frauen\* vor der Gewalt geflüchteter Männer\* Verschärfungen der Asylpolitik legitimiert. In der dominanten Debatte war hier allerdings vor allem vom Schutz von weißen Frauen\* mit deutschem Pass die Rede (Binder/Hess 2019: 11; Dietze 2016). Es wurden Veränderungen im Strafrecht zum Schutz von Frauen\* im öffentlichen Raum durchgesetzt, die vorher politisch nicht möglich gewesen wären. Nun wurden solche Maßnahmen zum Abbau geschlechtsspezifischer Diskriminierung als »westliches Kulturgut apostrophiert« (Binder/Hess 2019: 11). Geflüchtete und als migrantisch gelesene Frauen\*, so die Kritik, tauchten im Vulnerabilitätsdiskurs und dem ihm verwandten kulturalisierenden Gewaltdiskurs lediglich als viktimierte Subjekte auf, denen jegliche Handlungsfähigkeit abgesprochen werde. Die Konstruktion ›vulnerabler Gruppen‹ sei verbunden mit paternalistischen Rettungsvorstellungen (Binder/Hess 2019: 17; Ticktin/Hess 2019: 331). Diese Vorstellungen seien zudem kolonial, weil sie auf einem Überlegenheitsdiskurs westlicher Feminist\*innen basieren, die Frauen\* aus dem globalen Süden per se als nicht emanzipiert und handlungsfähig sehen (Braun 2017). Handlungsanleitende Begriffe wie ›Schutz‹, ›Sorge‹ und ›Verletzlichkeit‹ werden hier im Kontext von Flucht und Gewalt zu Recht hinterfragt.

Praktikerinnen\*, gewaltbetroffene Frauen\* mit Fluchterfahrung und Selbstorganisationen geflüchteter Frauen\*, die wir im Rahmen unserer Forschung befragten, sahen die Instrumentalisierung von Schutzbegriffen zur Durchsetzung repressiver Politiken ebenfalls als problematisch. Aus unseren Gesprächen schlussfolgern wir allerdings, dass die wissenschaftlichen Diskussionen um Paternalismus und selektiven Schutz zu kurz greifen. Das Ziel des Schutzes aufzuheben oder Infrastrukturen für den spezifischen Schutz geflüchteter Frauen\* abzuschaffen, könnte weibliches\* Leben kosten. Denn prekäre Lebenslagen wie jene nach und während der Flucht sind tatsächlich von gewaltbegünstigenden Faktoren geprägt. Ungeeignete Wohn- und Arbeitsbedingungen, frühere Gewalterfahrungen, erlebte Deklassierung

sowie sich verändernde Rollenvorstellungen bilden ein förderndes Milieu für Gewalt (Buckley-Zistel et al. 2014: 77ff.). Schutz und der Zugang zu diesem spielte für unsere Interviewpartnerinnen\* mit Fluchterfahrung eine zentrale Rolle. Frauenhäuser beschrieben sie als Orte der Ruhe und Heilung. Sie äußerten allerdings Unzufriedenheit darüber, wie Gewaltschutz für geflüchtete Frauen\* organisiert und unter welchen Bedingungen er angeboten wird. Praktikerinnen\* verdeutlichten uns, dass es sinnvoll und politisch geboten ist, die tatsächliche spezifische Verletzbarkeit geflüchteter Frauen\* zu thematisieren und Migrationspolitiken für diese spezifische Verletzbarkeit als verantwortlich zu benennen sowie Maßnahmen zum Schutz einzufordern, die den komplexen Erfahrungen multipler und sich verstärkender Gewaltverhältnisse gerecht werden.

Wir teilen die Kritik am Vulnerabilitätsparadigma, argumentieren aber zugleich, dass institutioneller Gewaltschutz für die physische und psychische Sicherheit, die Heilung vergangener Verletzungen und Traumata und schließlich die Teilhabe von geflüchteten Frauen\* notwendig ist. Wir knüpfen an feministische und intersektionale Forschung an, die sich seit Jahrzehnten Fragen interpersonaler, struktureller und institutioneller Gewalt sowie der Überlagerung von Ausschluss und Traumata widmet (z.B. Crenshaw 1991; Dupont/Sokoloff 2005; Kilomba 2009; Santa Cruz et al. 2018; Sauer 2011). Mittels eines intersektionalen Gewaltbegriffs nimmt unser Beitrag jene spezifische Verletzbarkeit geflüchteter Frauen\* in den Fokus, die durch restriktive Asyl- und Aufenthalts politiken erzeugt wird und dazu führt, dass erlebte physische und psychische Verletzungen anhalten und sich verstärken. Aus einem intersektionalen Gewaltverständnis ergibt sich für die Praxis, dass adäquater Schutz auf die komplexen Erfahrungen der Gewalt eingehen (können) muss.

Das Bekenntnis der deutschen Bundesregierung zum umfassenden Ausbau des Gewaltschutzes für geflüchtete Frauen\* unterziehen wir einem prüfenden Blick. Beispielhaft diskutieren wir Maßnahmen, die im Asylverfahren die Sensibilität für die geschlechtsspezifischen Gewalterfahrungen geflüchteter Menschen erhöhen sollten, in der Praxis nicht umgesetzt werden und deshalb bei den Betroffenen erneute Verletzung und Unsicherheit zur Folge haben. In diesem Kontext befassen wir uns auch mit migrationspolitischen Regelungen, die dazu führen, dass geflüchtete und migrierte Frauen\*, deren Bleiberecht vom Status ihrer Partner\*innen abhängig ist, in gewaltförderigen Beziehungen bleiben. Weil noch immer die spezifischen Verletzbarkeiten geflüchteter Frauen\* gegenüber geschlechtsspezifischer Gewalt perpetuiert werden, haben einige feministische Einrichtungen des Gewaltschut-

zes im Zuge der Fluchtbewegungen von 2014/15 intersektionale Ansätze der Unterstützungsarbeit weiterentwickelt. Mittels dieser Ansätze adressieren sie die komplexen und spezifischen Gewalterfahrungen geflüchteter Frauen<sup>\*</sup>, um die Folgen der Überlagerungen geschlechtsspezifischer Gewalt und der institutionellen Gewalt des Grenzregimes adäquat zu bearbeiten. Solche Ansätze zeigen, dass die wissenschaftliche Kritik an Vulnerabilitätsdiskursen zu differenzieren ist, die feministischen Einrichtungen attestiert, in restriktive Migrationspolitiken eingebunden zu sein. Allerdings stoßen die intersektionalen Ansätze der Unterstützung an strukturelle Grenzen, denn aufgrund ausbleibender langfristiger Förderung der Unterstützung für gewaltbetroffene Frauen<sup>\*</sup> mit Fluchterfahrung bleibt diese Arbeit prekär.

Bevor wir einige ausgewählte Einblicke in den Gewaltschutz für geflüchtete Frauen<sup>\*</sup> durch Praktikerinnen<sup>\*</sup> diskutieren, werden wir zunächst die politische Intention in Erinnerung rufen, mit der Schwarze Feministinnen<sup>6</sup> von intersektionaler Gewalt sprechen. Mittels eines solchen Verständnisses lassen sich die spezifischen Verletzbarkeiten geflüchteter Frauen<sup>\*</sup> aber auch Anforderungen an den Gewaltschutz beschreiben.

## Intersektionale Perspektiven auf Gewalt

Die US-amerikanische Schwarze feministische Rechtswissenschaftlerin Kimberlé Crenshaw prägte den Begriff der Intersektionalität, um das Zusammenwirken rassistischer und geschlechtsspezifischer Gewalt zu benennen (Crenshaw 1991). Sie beschrieb mit diesem Zusammenwirken die spezifischen und verschärften Formen der Gewalt, denen Schwarze Frauen<sup>\*</sup> und Frauen<sup>\*</sup> of Color ausgesetzt sind. Bezogen auf Analysen des Gewaltschutzes im Kontext Flucht beschreiben wir mit dem Begriff der intersektionalen Gewalt die Überlagerung von direkten (körperlichen, psychischen und ökonomischen) Formen der Gewalt mit entpersonalisierten Formen der Gewalt, deren Täter\*innen nicht eindeutig ausgemacht werden können und die aber nichtsdestotrotz verletzend wirken. Da sie in Institutionen, Verfahren, Verordnungen

---

<sup>6</sup> Wir verwenden ›Schwarz‹ und ›of Color‹ im Sinne von Selbstbezeichnungen von Menschen, die durch gemeinsame, spezifische Erfahrungen des Rassismus und der Erfahrung, von der Dominanzgesellschaft markiert zu werden, verbunden sind. Mit der Schreibweise ›weiß‹ verweisen wir auf die ›sozialen, politischen und kulturellen Privilegien von Menschen [ ], die nicht Rassismus ausgesetzt sind und sich deshalb in einer machtvollereren, gesellschaftlichen Position befinden‹ (Ogette/Musebeni 2019).

und Rechtsgrundlagen des Grenzregimes auftauchen, bezeichnen wir diese entpersonalisierten Formen der Gewalt als institutionelle Gewalt. Sie geschieht zum Beispiel in den Außenstellen des Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), wo Anhörungen im Asylprozess durchgeführt werden und über das Bleiberecht von gewaltbetroffenen Frauen\* entschieden wird, oder in Geflüchtetenunterkünften und den dort herrschenden Aufnahme- und Unterbringungsverfahren<sup>7</sup>. Weiter beschreiben wir mit intersektionaler Gewalt die mehrfache Gewalt, die durch die Überlagerung von patriarchalen Geschlechterverhältnissen mit restriktiven Asyl- und Aufenthaltspolitiken und Rassismus erzeugt wird (u.a. auch Hofmann/Şenoğuz 2018; Sauer 2011; Sokoloff/Dupont 2005). Die intersektionale feministische Kritik ermöglicht somit, Gewaltdimensionen zu benennen, die über den engen Fokus auf geschlechtsspezifische, direkte Formen der Gewalt hinausgehen, und sie ermöglicht, die spezifischen Anforderungen an eine adäquate Unterstützung bei Gewalterfahrungen und Traumata geflüchteter Frauen\* zu thematisieren.

In den deutschsprachigen sozialwissenschaftlichen Analysen hat der Verweis auf die Intersektionalität von Herrschafts- und Diskriminierungsverhältnissen mittlerweile einen festen Platz (z.B. Winker/Degele 2015). Das politische Anliegen von Crenshaw und anderen Schwarzen und migrantischen Feministinnen\* wird allerdings nur selten referiert (z.B. FeMiga 1994; Kelly 2019: 9). Crenshaw problematisierte, dass sowohl antirassistische als auch feministische Positionen die spezifischen Gewalterfahrungen von Schwarzen Frauen\* und Frauen\* of Color dethematisierten. Ähnlich sollte die Kritik am repressiven Grenzregime und seinen legitimierenden Gewaltdiskursen nicht die Vernachlässigung des Schutzes gewaltbetroffener Frauen\* mit Fluchterfahrung zur Folge haben. Um die Kritik an Vulnerabilitätsdiskursen mittels eines intersektionalen Verständnisses der Verletzbarkeit und des Schutzes geflüchteter Frauen\* zu differenzieren, wollen wir daher Crenshaws Interventionen zum Umgang mit ›häuslicher Gewalt‹ vergegenwärtigen – nicht

---

7 Andere Formen entpersonalisierter Gewalt werden mit den Begriffen der strukturellen Gewalt (Galtung 1975) oder der epistemischen Gewalt (Brunner 2020) beschrieben. Ersterer betont die gewaltvollen Folgen von Herrschafts- und Ausbeutungsverhältnissen, während letzterer die gewaltvollen und legitimierenden Folgen von gesellschaftlich dominantern Wissen und erlernten Wahrnehmungsformen meint. Wegen unseres Fokus auf Situationen im Zusammenhang mit Institutionen der Asyl- und Aufenthaltspolitik, verwenden wir in diesem Artikel vorwiegend den Begriff der institutionellen Gewalt.

zuletzt, weil es uns ein forschungspolitisches Anliegen ist, theoretische Anknüpfungspunkte für herrschaftskritische und postkolonial informierte Interventionsstrategien zu bieten.

Crenshaw kritisierte *erstens* Tendenzen in antirassistischen Bewegungen, die häusliche Gewalt, die Schwarze Frauen\* und Frauen\* of Color erfahren, nicht zu thematisieren, um rassistische Repräsentationen von Schwarzen Männern\* und von Männern\* of Color zu vermeiden (Crenshaw 1991: 1253ff.). Tatsächlich werden Repräsentationen von Schwarzen Männern\*, Männern\* of Color und geflüchteten Männern\* als unkontrollierbar gewalttätig für die Rechtfertigung staatlicher Gewalt, etwa durch die Polizei oder verschärfte Asylgesetze, benutzt (z.B. El-Tayeb/Thompson 2016). Wenn die geschlechtsspezifischen Gewalterfahrungen von geflüchteten Frauen\* in der Kritik an diesen Repräsentationen in den Hintergrund rücken, kann das Crenshaw zufolge dazu führen, dass der Zugang zu Unterstützung für geflüchtete Frauen\* nicht als ernsthaftes Problem angegangen wird (Crenshaw 1991: 1257). Crenshaw kritisierte *zweitens*, dass die spezifischen, mehrfachen Gewalterfahrungen von Schwarzen Frauen\* und von Frauen\* of Color in der Gefahr stehen, in feministischen Debatten unsichtbar gemacht zu werden. Diese Intervention ist auch für die Auseinandersetzung mit gegenwärtigen Gewaltschutzmaßnahmen aufschlussreich, weil sie die Notwendigkeit des Abbaus von Zugangsbarrieren zu Schutz und besonderen Formen der Unterstützung unterstreicht. Crenshaw kritisierte feministische Positionen, die rassistischen Repräsentationen von Gewalt in nicht-weißen communities entgegenhalten, dass die Erfahrung geschlechtsspezifischer Gewalt eine universale sei, die alle Frauen\* betreffe (Crenshaw 1991: 1260). Die Aussage »Gewalt betrifft Frauen in allen Schichten [und Gruppen],« (BMFSFJ 06.03.2009) ist wichtig, und sie wird auch in deutschsprachigen Kontexten zur Kritik an der Kulturalisierung geschlechtsspezifischer Gewalt herangezogen. Crenshaw erinnert aber daran, dass diese Aussage nicht dazu führen sollte, die spezifischen Anforderungen an die institutionalisierten Hilfesysteme unadressiert zu lassen. Denn Einrichtungen des Gewaltschutzes sollten den komplexen, intersektionalen Erfahrungen und Bedarfen von Schwarzen\* Frauen, von Frauen\* of Color sowie von Frauen\* mit Flucht- und Migrationserfahrung gerecht werden (Crenshaw 1991: 1258; 1262; siehe auch Sokoloff/Dupont 2005: 41ff.). Wenn etwa Übersetzungsleistungen für Beratungsstellen, Frauenhäuser und anderen Formen der Unterstützung nicht in verstetigter Form (und angemessen bezahlt) verfügbar sind, verhindert dies

den Zugang zu Schutz für geflüchtete und migrierte Frauen\* (Crenshaw 1991: 1264; Sokoloff/Dupont 2005: 52).

Um die Intersektionalität der Gewalterfahrungen geflüchteter Frauen\* zu verdeutlichen, beschreiben wir folgend einige ausgewählte Situationen<sup>8</sup> ›unsicheren Schutzes<sup>9</sup>. In diesen Situationen erleben geflüchtete Frauen\* mit direkten Gewalterfahrungen zusätzlich institutionelle Gewalt durch restriktive Migrationspolitiken. Trotz des breit eingeforderten Schutzes besonders vulnerabler geflüchteter Menschen dauern so die spezifischen, intersektionalen Verletzbarkeiten geflüchteter Frauen\* an. Wir beschreiben weiter, wie feministische Einrichtungen des Gewaltschutzes nach dem Sommer der Migration Formen intersektionaler Unterstützung praktizieren, um der Verletzbarkeit geflüchteter Frauen\* adäquat zu begegnen. Dabei gehen wir auch auf die Grenzen ein, an die sie in der Praxis stoßen.

## Situationen unsicheren Schutzes

### »Sie dachte, sie trifft der Schlag«: Institutionelle Gewalt im Asylverfahren

Die erste Situation unsicheren Schutzes von gewaltbetroffenen Frauen\* betrifft anhaltende institutionelle Gewalt im Asylprozess. Seit 2005 gelten geschlechtsspezifische Gewalterfahrungen vor und während der Flucht als Grund für eine Anerkennung als Asylberechtigte oder als Flüchtling, für die Gewährung subsidiären Schutzes oder für die Erteilung eines Abschiebeverbots (Rabe 14.11.2018). Das BAMF sieht vor, dass Anhörungen mit »besonders schutzbedürftigen Personengruppen« durch geschulte Sonderbeauftragte durchgeführt werden (BAMF 14.11.2019). Außerdem sehen

8 Auch wenn wir in diesem Beitrag auf eine Situationsanalyse gemäß Clarke verzichten (Braun 2017; Clarke 2012), beinhaltet unsere Herangehensweise ein Verständnis von Situationen, das diese nicht als bloße Ausschnitte erlebter Geschehnisse ansieht, sondern als Verdichtungen von Macht- und Herrschaftsverhältnissen, die die zeitlichen und räumlichen Grenzen der Situation überschreiten. Was in gängigen Analysen als ›Kontext‹ gelesen wird, ist in unseren Ausarbeitungen zentrales, aber nicht unmittelbar sichtbares Element.

9 Die folgenden Situationen unsicheren Schutzes und weitere Situationen, die sich auf die Unterbringung und den Zugang zu Frauenhäusern beziehen, wurden bereits in Dinkelaker/Schwenken 2020 beschrieben und diskutiert.

Handlungsleitlinien sensibilisierte Vorgehensweisen bei Gewalterfahrungen wie Menschenhandel oder Genitalbeschneidung vor (Rabe 14.11.2018; Rademacher 2020). In der Praxis stehen diese Vorgaben jedoch einer tatsächlichen mangelnden Sensibilität der im Asylverfahren involvierten Akteur\*innen gegenüber (Zübeyde 2016). Das führt dazu, dass gewaltbetroffene Frauen\* mit Fluchterfahrung erneute Gewalterfahrungen im Rahmen des Asylverfahrens machen und vergangene geschlechtsspezifische Erfahrungen nicht angemessen verarbeitet werden können.

Die Anhörung beim BAMF – ein Ereignis, das für die Zukunftsperspektiven von geflüchteten Menschen von hoher Bedeutung ist – kann für gewaltbetroffene Geflüchtete ein retraumatisierendes Erlebnis sein. Dies berichteten auch unsere Interviewpartnerinnen\*. Eine auf sexualisierte Gewalt und Traumata spezialisierte Beraterin schilderte beispielsweise den Fall einer Frau, die vor einer lebensbedrohlichen Beziehung in ihrem Herkunftsland geflohen ist und auf der Flucht weitere Gewalt erfahren hat. Bei der Anhörung sei diese Frau »zusammengeklappt – wirklich Notarzt, Krankenhaus, völliger Flash-back, hyperventiliert, Zusammenbruch« (Mitarbeiterin einer Beratungsstelle für sexualisierte Gewalt, 25.04.2019). Nur weil die Beratungsstelle sich vehement dafür einsetzte, erhielt die Frau die Chance, das Interview erneut durchzuführen. Die Beraterin bringt die Belastungen auf den Punkt, die von gewaltbetroffenen Frauen\* im Asylverfahren abverlangt werden: »Ich meine, ich soll in meinem Interview irgendwie detailliert über meine Traumatisierung sprechen, [...] soll alles ansprechen, soll irgendwie keine Schamgrenzen haben, wenn mir ein männlicher Interviewer gegenüber sitzt.« (Mitarbeiterin einer Beratungsstelle für sexualisierte Gewalt, 25.04.2019) Sie erläutert Dynamiken, die dazu führen, dass sich Menschen mit Traumata nicht erinnern können oder wollen. Der Druck, sich an die Gewalterfahrungen für die Entscheidung des Asylantrags zu erinnern, wiegt so schwer, dass die Anhörung selbst als Gefährdung erlebt wird und es für diese Frauen\* darum geht, »einfach das Gespräch überleben [zu] müssen« (Mitarbeiterin einer Beratungsstelle für sexualisierte Gewalt, 25.04.2019).

Nicht nur die Anhörungssituation wird von gewaltbetroffenen Frauen\* als Verletzung ihrer physischen und psychischen Integrität empfunden. Die Beraterin schildert weiter beispielhaft die Untersuchung einer von Genitalbeschneidung betroffenen Bewohnerin einer Erstaufnahme, die besonders vulnerablen Geflüchteten Schutz bieten soll. Die Frau war schockiert, als sie genau in jener Einrichtung, in der sie Schutz erfahren sollte, von einem männlichen Gynäkologen untersucht werden sollte:

»[D]as wäre für sie wirklich nicht die leichteste Übung gewesen, sich von einer Frau untersuchen zu lassen. [S]ie dachte, sie trifft der Schlag, als sie vor einem Arzt stand.« (Mitarbeiterin einer Beratungsstelle für sexualisierte Gewalt, 25.04.2019)

In den Worten der Beraterin wird die körperliche Dimension der unsensiblen Praxis im Asylprozess plastisch. Die Konfrontation der Betroffenen mit dem männlichen Gynäkologen, der sie untersuchen sollte, wird als Angriff auf ihre Integrität beschrieben (»Sie dachte, sie trifft der Schlag«). Die Beraterin schlussfolgert: »Ich finde das sehenden Auges irgendwie gewalttätig.« (Mitarbeiterin einer Beratungsstelle für sexualisierte Gewalt, 25.04.2019) Sie beschreibt Formen institutioneller Gewalt, also Verletzungen, die nicht auf eine direkte körperliche Gewalthandlung folgen, aber in den institutionellen Kontext des Asylprozesses eingebettet sind: Die Frauen\* sind Situationen ausgeliefert, in denen sie sich de facto weder aussuchen können, wer ihre Anhörung durchführt noch wer sie medizinisch untersucht. Sie werden auf schmerzhafte Weise mit vergangenen Gewalterfahrungen konfrontiert, ohne dass dies von den im Asylprozess involvierten Akteur\*innen adäquat aufgefangen wird.

Rassismuskritische Psycholog\*innen beschreiben solche Momente institutioneller Gewalt im Rahmen des Asylprozesses selbst als traumatisierendes Geschehen, denn sie erzeugen Verletzungen und werden als Angriffe auf Körper und Psyche erlebt (Sequeira 2015: 50; May/Sequeira 2019: 47). Zu konkreten Momenten institutioneller Gewalt wie jenen, die die Bewohnerin der Erstaufnahme erlebte, kommen andere stresserzeugende und widersprüchliche Erfahrungen hinzu, die Heilungsprozesse vergangener Gewalterlebnisse erschweren und langbleibende Folgen zeitigen können: etwa die Angst vor Abschiebungen oder die Erfahrung der Annahme, sich in einem asylgebenden Land in Sicherheit gebracht zu haben und dabei aber erneuter Gefährdung der Integrität ausgesetzt zu sein (May/Sequeira 2019: 38f.; Velho 2018: 105f.).

In den von Praktikerinnen\* beschriebenen Fällen überschneiden sich Traumata aufgrund geschlechtsspezifischer Verletzungen vor und während der Flucht, etwa Partnerschaftsgewalt oder Genitalbeschneidung, mit erneuten Verletzungen durch institutionelle Gewalt im Asylprozess. Indem sie spezifische Anforderungen an den Gewaltschutz und die Unterstützung im Kontext Flucht formulieren, schließen rassismuskritische Psycholog\*innen an einen intersektionalen Gewaltbegriff an. Diese Psycholog\*innen problematisieren, dass anerkannte Diagnosen posttraumatischer Belastungs-

störungen sich meist nur auf abgegrenzte, singuläre Ereignisse beziehen. Unterstützungsmaßnahmen sollten aber berücksichtigen, dass sich die verletzenden Erfahrungen, die geflüchtete Menschen erleben, kumulieren. Bleiben die verletzenden Erfahrungen, die im Rahmen des Asylprozesses gemacht werden, unadressiert, habe das auch Auswirkungen auf die Fähigkeit, Belastungen konstruktiv zu bewältigen (Sequeira 2015: 48; Velho 2018: 104). Die hier angeführten Praktikerinnen\* und Psycholog\*innen verdeutlichen, dass Aufmerksamkeit gegenüber der Verletzbarkeit geflüchteter Frauen\* geboten ist. Sie differenzieren dominante Vulnerabilitätsdiskurse, da sie nicht nur abgegrenzte Ereignisse geschlechtsspezifischer Gewalt thematisieren, sondern auch die institutionelle Gewalt im Asylprozess als gewaltvoll benennen.

**»Diese Frau sagt: ›Ich muss noch anderthalb Jahre aushalten. Dann gehe ich eben in den Keller‹«: Gewalt und abhängiges Bleiberecht**

Die zweite Situation anhaltenden unsicheren Schutzes, die wir hier anführen, um intersektionale Gewalt zu verdeutlichen, betrifft institutionelle Gewalt, die jene Frauen\* und Migrantinnen\* erfahren, deren Bleiberecht vom Pass oder Titel ihrer Partner\*innen abhängig ist. Bereits in den 1990er Jahren kritisierten Migrantinnen\*organisationen, Frauenhäuser und Frauenberatungsstellen die ›Ehebestandszeit‹ und die Schutzlosigkeit, die durch diese aufenthaltsrechtliche Regelung verursacht wird (Kang 1993). Die Ehebestandszeit schreibt vor, dass ausländische Ehepartner\*innen ohne eigenständigen Aufenthaltstitel drei Jahre lang mit einer Person mit Asylberechtigung oder deutschem Pass verheiratet sein müssen, bevor sie ein Anrecht auf einen eigenständigen Aufenthaltstitel erwerben können. Eine von Migrantinnen\*organisationen durchgeführte Kampagne gegen die Ehebestandszeit erwirkte Anfang der 2000er Jahre die Einführung einer Härtefallregelung. In der Praxis ist es jedoch für die Betroffenen schwierig, Gewaltfälle zu beweisen, insbesondere wenn es sich nicht um körperliche Formen, sondern um psychische oder ökonomische Formen der Gewalt handelt (Çetin/Prasad 2015: 114).

Da in diesen Fällen der Aufenthaltstitel der Frauen nur durch die Ehe gesichert ist, müssen geflüchtete und migrierte Frauen\* fürchten, ihren Aufenthaltstitel zu verlieren, wenn sie einer gewaltvollen Partnerschaft entfliehen. Wie die Mitarbeiterin einer Frauenberatungsstelle beschreibt, ist es schwierig, die Betroffenen in ihrer Suche nach Schutz zu unterstützen:

»Manchmal kann ich das danach einschätzen, ob das Herkunftsland der Frau ein sicheres Land ist nach der Auswertung Deutschlands. Wenn es ein unsicheres Land ist, kann sie sofort einen Asylantrag stellen. Aber wenn es ein sicheres Land ist, braucht sie [es] nicht einmal [versuchen, einen Antrag zu] stellen.« (Mitarbeiterin einer Frauenberatungsstelle, 14.06.2019)

Die Definition von sicheren Herkunftsstaaten durch die Bundesregierung lässt dabei zum Beispiel unbeachtet, dass der Status als geschiedene Frau\* oder als Frau\*, die in einer Ehe mit einem Partner\* einer anderen Religion gelebt hat, in einigen Herkunftsstaaten eine ernsthafte Gefährdung des Lebens der Frau\* bedeuten kann (Mitarbeiterin einer Frauenberatungsstelle, 14.06.2019). Die Mitarbeiterinnen dieser Frauenberatungsstelle versuchen gewaltbetroffene Frauen, deren Aufenthalt im Falle einer Trennung unsicher ist und die keine Aussicht auf einen positiven Asylbescheid haben, zu unterstützen, indem sie ihr Bleiberecht vorerst über eine Ausbildungsduldung<sup>10</sup> sichern. Wenn solche Versuche scheitern, sehen die Frauen\* oftmals keine andere Möglichkeit, als in gewaltvollen Beziehungen zu bleiben. Sie entwickeln mühsame Strategien, um diese auszuhalten. Eine andere Mitarbeiterin der Beratungsstelle illustriert dies mit dem Fall einer Frau ohne eigenständigen Aufenthaltsstatus, die von ihrem gewalttätigen Ehepartner kontrolliert, eingesperrt und psychisch unter Druck gesetzt wurde und sich von diesem trennen wollte:

»Diese Frau ist, wenn der Mann zu Hause ist, im Keller. Und wenn der Mann arbeiten geht, ist sie in der Wohnung. Das ist ihre Lösung. (...). Diese Frau sagt: >Ich muss noch anderthalb Jahre aushalten. Dann gehe ich eben in den Keller.<< (Mitarbeiterin einer Frauenberatungsstelle, 14.06.2019)

Aufenthalts- und Asylpolitiken führen hier zu anhaltender interpersonaler Gewalt, die die Frau in ihrer Beziehung erlebt. Entpersonalisierte, institutionelle Gewalt wird durch Regelungen erzeugt, die es geflüchteten und migrierten Frauen\* verunmöglichen, einen eigenständigen Aufenthaltsstatus zu erlangen. Für manche Frauen\* kann die Gewalt, die sie aufgrund der Abhängigkeit ihres Aufenthaltsstatus weiter erdulden, lebensbedrohlich sein (Çakır-Ceylan 2019: 47).

---

<sup>10</sup> Drittstaatsangehörige können unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf eine Duldung für die Dauer einer qualifizierten Ausbildung erhalten.

Als die Bundesregierung im Jahr 2018 die Istanbul-Konvention ratifizierte, belegte sie genau jene Artikel der Konvention mit Vorbehalten, die verlangen, dass die unterzeichnenden Staaten Frauen\*, die von Partnerschaftsgewalt oder Menschenhandel betroffen sind, einen eigenständigen Aufenthalts-titel aus humanitären Gründen sichern. Die Konvention reagiert damit auf aufenthaltsrechtliche Regelungen, die in vielen Staaten die intersektionale Gewalt von Frauen\* mit Migrations- oder Fluchtgeschichte strukturieren (z.B. Crenshaw 1991: 1247; Sauer 2011: 55; Ticktin 2011: 132). Artikel 59 (2) und 59 (3) der Istanbul-Konvention sehen vor, dass ein eigenständiges Aufenthaltsrecht für gewaltbetroffene Frauen\* ohne die in Deutschland bestehenden Hürden – verursacht durch die gesetzlich vorgegebene Ehebestandszeit und den Zeuginnen\*status bei Menschenhandel oder Zwangsheirat – ermöglicht werden soll (Rabe/Leisering 2018: 36f.). Trotz Kritik durch Migrantinnen\*organisationen und Unterstützer\*innen (Bündnis Istanbul-Konvention 01.09.2020), und obwohl die Problematik schon lange bekannt ist, schreibt die deutsche Regierung die Intersektionalität der Gewalterfahrungen von Frauen\* mit Flucht- oder Migrationserfahrung und deren spezifische Verletzbarkeit weiter fest: Sie bekennt sich zum Schutz von Frauen\* mit deutschem Pass und verwehrt die Anerkennung der Schutzwürdigkeit jener ohne eigenständigen Titel. Die Schilderungen von Praktikerinnen\*, die in ihrer alltäglichen Arbeit mit dieser de facto Verweigerung des Schutzes für geflüchtete Frauen\* zu tun haben, machen deutlich, dass die Betonung der besonderen Schutzbedürftigkeit durch staatliche Stellen widersprüchlich ist.

## Intersektionale Unterstützungspraxis

Wir zeigten ausgewählte Situationen, in denen gewaltbetroffenen Frauen\* mit Fluchtgeschichte aufgrund restriktiver Asyl- und Aufenthaltpolitiken Schutz verwehrt wird, in denen sich Gewalterfahrungen kumulieren und in denen Heilungsprozesse vergangener Erfahrungen geschlechtsspezifischer Gewalt unterminiert werden. Diese Situationen intersektionaler Gewalt verdeutlichen, dass staatliche Bekenntnisse zum Schutz geflüchteter Frauen\* im Widerspruch zur tatsächlichen anhaltenden Unsicherheit derselben stehen. Wir halten es deshalb für notwendig, die spezifische Verletzbarkeit geflüchteter Frauen\* weiterhin zu thematisieren und mit dem Ausbau des Zugangs zu adäquater Unterstützung zu verbinden.

Im Zuge der Aufmerksamkeit für die geschlechtsspezifischen Gewalterfahrungen von geflüchteten Frauen\* nach den Fluchtbewegungen von 2014/15 wurden Ansätze in der Unterstützungspraxis weiterentwickelt, die die spezifischen, komplexen Gewalterfahrungen geflüchteter Frauen\* explizit adressieren. So finden beispielsweise intersektionale Perspektiven auf Traumata Eingang in Fachdiskussionen nicht nur im Kontext feministischer Unterstützungsarbeit (z.B. medica mondiale 2020), sondern auch im Kontext von Bildung (May/Sequeira 2019).

Intersektionale Perspektiven wurden in einigen autonomen Frauenhäusern, etwa in Hamburg, bereits in den 1980er Jahren diskutiert. Im Jahr 1984 spielte der ›Frauenkongress ausländischer und deutscher Frauen‹ in Frankfurt a.M. eine zentrale Rolle dabei, intersektionale Formen der feministischen Unterstützung in den Frauenhäusern zu etablieren: Migrantische Praktikerinnen\*, Wissenschaftlerinnen\* und Aktivistinnen\* kamen dort zusammen, um ihrer Kritik am weißen Feminismus Gehör zu verschaffen (Räthzel 2008: 287). Mit dem Kongress begann eine heftig geführte Debatte um die Miteinbeziehung weiblicher\* migrantischer Ausgrenzungserfahrungen. Diese prägte die Geschichte der autonomen Frauenhäuser in Hamburg, wo eine Quotenregelung die Teilhabe rassismusbetroffener Frauen\* in der Frauenhausarbeit gewährleistet (Mitarbeiterin eines autonomen Frauenhauses, 12.10.2018).

In unserer Untersuchung begegneten wir aktuellen intersektionalen Formen der Unterstützung zum Beispiel in Tübingen. Praktikerinnen\* nutzten die nach 2015 eingerichteten Förderprogramme im Feld Gewaltschutz für eine Zusammenarbeit zwischen der klassisch feministisch arbeitenden Anlaufstelle für sexualisierte Gewalt (AGIT) und der Fachstelle für Antidiskriminierung adis e.V., die unter anderem die Schwerpunkte Rassismuskritik und Empowerment hat. Die beiden Organisationen führen das Bestärkungsprogramm *Takaa Niroo* mit Bewohnerinnen\* der Erstaufnahme für schutzbedürftige Frauen\* und ihren Kindern in Tübingen durch<sup>11,12</sup>. Bei wöchentlichen, mehrsprachig durchgeföhrten Treffen geht es zum einen darum, dass die Bewohnerinnen\* bei rassistischer Diskriminierung und geschlechtsspezifischer Gewalt niederschwelligen Zugang zur lokalen Unterstützungsinfrastruktur

---

<sup>11</sup> Das Bestärkungsprogramm ist ein Standort des Projekts *Takaa Niroo* des Wohlfahrtverbandes »Der Paritätische« in Baden-Württemberg.

<sup>12</sup> Für eine differenzierte Analyse von Empowerment-Ansätzen im Gewaltschutz siehe Edling *Zwischen Funktionalismus und Systemkritik* in diesem Band.

erhalten sollen. Zum anderen geht es darum, gemeinsam mit den Bewohnerinnen\* durch Psychoedukation und Strategien zum Umgang mit Stress- und Belastungssituationen, sich Fähigkeiten der Selbstregulation und Handlungsfähigkeit (wieder) anzueignen. Denn Traumata bedeuten eine Überforderung der Fähigkeit von Gewaltbetroffenen, für sich zu sorgen und den eigenen Alltag mit Energie und Ruhe zu begehen (Sequeira 2015: 324-340). Bei den Treffen werden dabei sowohl vergangene Gewalterfahrungen vor und während der Flucht als auch die institutionelle Gewalt im Asylprozess berücksichtigt.

Wie die Projektmitarbeiterin Josephine Jackson beschreibt, spielt die Entscheidung über die Frage »Was lasse ich mit mir, mit meinem Körper oder mit meiner Psyche machen?« (Jackson, adis e.V., 11.04.2020) eine zentrale Rolle in dem Bestärkungsprogramm. Jackson spricht damit komplexe Erfahrungen an, die sich nicht auf unmittelbare Erfahrungen geschlechtsspezifischer Gewalt beschränken lassen. Es geht auch um die körperlichen und psychischen Folgen des Ausgeliefertseins an eine Situation, in der die Bewohnerinnen\* der Erstaufnahmeeinrichtung nicht wissen, »ob ihre Asylanträge angenommen werden oder nicht, [in der sie nicht wissen], wo sie leben werden« (Jackson, adis e.V., 11.04.2020), und in der sie kaum über ihren Alltag selbst bestimmen können.

Die intersektionale Praxis äußert sich unter anderem darin, dass Mitarbeiterinnen\* mit unterschiedlichen Positionierungen das Programm durchführen. Weil es im Team »nicht nur die weiße deutsche Positionierung gibt«, sondern auch Mitarbeiterinnen\* mit Rassismuserfahrungen mit den geflüchteten Frauen\* in der Erstaufnahmeeinrichtung arbeiten (Jackson, adis e.V., 11.04.2020), gibt es eine erhöhte Sensibilität für die vielfach gelagerten Verletzungen und Ausgrenzungserfahrungen der Bewohnerinnen\*. Sie erhalten auch das explizite Angebot, zum Thema Rassismus beraten zu werden und über Rassismuserfahrungen zu sprechen. Weil die Mitarbeiterinnen\* mit ihrer eigenen Positionierung reflektiert umgehen und sie auf ein breites Erfahrungswissen aus der feministischen Antigewaltarbeit zurückgreifen können, sind sie besonders sensibel für mögliche Triggereffekte und können diese auffangen.

Entgegen dem paternalistischen Duktus des Vulnerabilitätsparadigmas geht es den Projektmitarbeiterinnen\* darum, die Bewohnerinnen\* der Erstaufnahme als handelnde Subjekte zu adressieren, indem sie ihren Überlebenswillen und ihre Forderungen sichtbar machen. Im Interview erinnert die Projektmitarbeiterin Micha Schöller von der Anlaufstelle für sexualisierte Gewalt daran, dass die Bewohnerinnen\* das angebliche Schutzversprechen

offizieller Diskurse herausfordern: Sie stellten »Forderungen [und Fragen]: ›Hey, wieso lasst ihr uns so leben?« (Schöller, AGIT, 25.04.2019) Während der Treffen thematisierten sie Einschränkungen ihrer Selbstbestimmung wie die Auflage, nicht kochen zu dürfen<sup>13</sup> und ihre unsicheren Zukunftsperspektiven: »Wieso ist unsere Geschichte es nicht wert zu sagen: ›Okay, ihr habt so viel Gewalt erlebt. Wir geben euch jetzt einfach die Chance auf ein Leben in Frieden hier?« (Schöller, AGIT, 25.04.2019) Entgegen dem selektiven Gestus des Vulnerabilitätsparadigmas wurde das Bestärkungsprogramm nicht alleine für geflüchtete Frauen\* konzipiert. Parallel zur Frauengruppe bietet die Fachstelle für Jungen\*- und Männer\*arbeit Pfunzkerle e.V. Treffen für geflüchtete Männer\* an.

Die beschriebene intersektionale Unterstützungsarbeit stößt jedoch auch an Grenzen. Die psychische Belastung, die mit der Erfahrung mehrfacher Gewalt einhergehen kann, macht sich auch in der Unterstützungsarbeit bemerkbar. Josephine Jackson macht den emotionalen Mehraufwand explizit, den die Arbeit mit den Bewohnerinnen\* der Erstaufnahme in Tübingen bedeutet: »Für mich persönlich (...) [war *Takaa Niroo*] das herausforderndste Projekt, psychisch auszuhalten.« (Jackson, adis e.V., 11.04.2020) Sie ist bereits lange in der Antidiskriminierungsarbeit tätig – »aber nie habe ich mich so damit beschäftigt, wie es den Menschen geht« (Jackson, adis e.V. 11.04.2020). Außerdem reflektiert sie die strukturellen Grenzen der Arbeit: Den »Auftrag, den [sich die Mitarbeitenden von adis e.V.] normalerweise geben« (Jackson, adis e.V., 11.04.2020), können sie nicht erfüllen, nämlich die Strukturen selbst zu verändern, die die mehrfach gelagerte Gewalt produzieren. Entscheidend für sie ist aber, »dass die Frauen\* [in der Erstaufnahme] nicht alleine gelassen werden« (Jackson, adis e.V., 11.04.2020). Aus dem Kreis von AGIT, adis e.V. und geflüchteten Frauen\* in Tübingen gründete sich die Initiative *Women without Borders*. Diese Initiative fordert öffentlich die Rechte geflüchteter Frauen\* im Asylverfahren und ihren tatsächlichen Schutz vor Gewalt ein. Diese intersektionale Solidarisierung war zum einen inspiriert durch den Austausch mit der in Berlin und Brandenburg aktiven Selbstorganisation *Women in Exile* und knüpft zum anderen an die autonome feministische Frauenhausarbeit an, denn diese beansprucht, Unterstützungsarbeit mit politischer Arbeit zu verbinden (Schöller, AGIT, 06.04.2020; auch Kavemann 1997).

Wie wir von Praktikerinnen\* erfuhren, etablieren sich zwar intersektionale Ansätze in der Gewaltschutzarbeit. Allerdings liegt ein zentrales Problem

---

13 Siehe Tietje *Grenzraum jenseits der Grenze?* in diesem Band.

darin, dass die intersektional sensible, mehrsprachige Trauma- und Antigewaltarbeit nicht institutionalisiert und verstetigt wird. Ohne eine solche Institutionalisierung kann aber Schutz vor mehrfacher Gewalt nicht nachhaltig gewährleistet werden. Alle Unterstützungsangebote im Feld Gewalt und Flucht, die wir im Rahmen der Forschung kennenlernten, werden projektebasiert finanziert (auch Elle/Fröhlich 2019: 322). Auch der Ausbau von Maßnahmen des Gewaltschutzes im Zuge der Ratifizierung der Istanbul-Konvention ist fokussiert auf die Finanzierung von »innovativen und modellhaften Projekten« (Deutscher Bundestag 30.08.2019: 4). Frauenhäuser und Beratungsstellen müssen um den Erhalt von Stellen und angemessenen finanziellen Mitteln etwa für professionelle Dolmetschungsleistungen kämpfen. Einige unserer Interviewpartnerinnen\* rechneten damit, dass ihre spezifischen Angebote für gewaltbetroffene Frauen\* mit Fluchterfahrung in ›Regelangebote‹ überführt werden, die allen Frauen\*, auch jenen der Dominanzgesellschaft, zur Verfügung stehen. Doch wenn damit einhergehe, dass für Fachpersonal und Dolmetschungsleistungen eingespart werde, bestehe die Gefahr, dass die Regelangebote den spezifischen Anforderungen bei mehrfacher Gewalt nicht gerecht werden. Somit, so lautet auch die intersektionale Kritik Crenshaws und anderer, könnte geflüchteten Frauen\* der Zugang zu Schutz und Unterstützung (wieder) verschlossen werden. Werden professionelle und innovative Ansätze lediglich projektebasiert gefördert, dann leisten diese zwar eine wichtigen Beitrag, sie bleiben aber marginalisiert.

## Fazit

Im Zuge der erhöhten Aufmerksamkeit nach dem Sommer 2015 für die geschlechtsspezifischen Gewalterfahrungen geflüchteter Frauen\* und der Initiierung von Schutzprogrammen wurde wichtige Kritik an Diskursen um die Vulnerabilität geflüchteter Frauen\* geübt. Denn der Fokus auf »suffering bodies« (Ticktin/Hess 2019: 327) kann zu diskurspolitischen Vereinnahmungen führen und hängt eng zusammen mit Selektionsdiskursen, die nur bestimmte Subjekte als schutzwürdig erachten, mit kulturalisierenden Repräsentationen patriarchaler Gewalt, mit der Visktimisierung geflüchteter Frauen\* und mit (post)kolonialen Rettungsphantasien.

Wir teilen diese Sichtweisen, die Einblicke in unsere Forschung legen jedoch nahe, den Fokus auf die Verletzbarkeit geflüchteter Frauen\* nicht zugunsten der Kritik an Vulnerabilitätsdiskursen aufzugeben. Vielmehr

sprechen sie für eine intersektionale Perspektive auf Gewalt, Traumata und Schutz, um zu konzeptualisieren und zu benennen, dass sich in der besonderen Verletzbarkeit geflüchteter Frauen\* patriarchale Gewalt mit der Gewalt des Grenzregimes überlagert. Wir haben dies an Situationen verdeutlicht, in denen sich geschlechtsspezifische Gewalterfahrungen und Traumata aufgrund der institutionellen Gewalt von Migrationspolitiken verschärfen, obwohl es offizielle Bekenntnisse zum Schutz besonders vulnerabler Gruppen gibt. Unsere Einblicke in die Praxis feministischer Unterstützungsarbeit legen schließlich nahe, dass im Zuge des Sommers der Migration differenzierte Ansätze weiterentwickelt wurden, um die komplexen Gewalterfahrungen geflüchteter Frauen\* zu adressieren. Feministische Expertise zu Gewalt wird hier mit der rassismuskritischen Praxis von Antidiskriminierungsorganisationen und intersektionaler Solidarisierung kombiniert. Einem intersektionalen Gewaltverständnis nach, das wir anhand der Überlegungen der Schwarzen Feministin Kimberlé Crenshaw dargelegt haben, gilt es, genau solche Ansätze zu verstetigen, um geflüchteten Frauen\* tatsächlich Zugang zu angemessenem Schutz zu gewähren und sie in Heilungs- und Stärkungsprozessen auch langfristig zu unterstützen. Die gegenwärtigen, projektebasierten Maßnahmen des Gewaltschutzes können dies nicht adäquat leisten. Als zentrale Gründe dafür könnten wir einerseits die institutionalisierte Gewalt des Grenzregimes und andererseits die prekäre Förderstruktur der Projekte ausmachen.

## Literaturverzeichnis

- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) (14.11.2019): Entscheidinnen und Entscheider. <https://www.bamf.de/DE/Themen/AsylFluechtlingsschutz/Entscheider/entscheider-node.html>, 15.10.2020.
- Binder, Beate/Hess, Sabine (2019): Politiken der Für\_Sorge – Für\_Sorge als Politik: Einige einleitende Überlegungen. In: Beate Binder/Christiane Bischoff/Cordula Endter/Sabine Hess/Sabine Kienitz/Seven Bergmann (Hg.): Care: Praktiken und Politiken der Fürsorge. Ethnographische und geschlechtertheoretische Perspektiven. Opladen/Berlin/Toronto. Barbara Budrich, 9-32.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (04.01.2017): Koordinationsstellen für Gewaltschutz in Flüchtlingsunterkünften. <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/>

- koordinationsstellen-fuer-gewaltschutz-in-fluechtlingsunterkuenften/  
113294, 21.11.2020.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (06.03.2009): Bundesministerin Ursula von der Leyen: »Gewalt trifft Frauen in allen gesellschaftlichen Schichten.« <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/presse/pressemitteilungen/bundesministerin-ursula-von-der-leyen---gewalt-trifft-frauen-in-allen-gesellschaftlichen-schichten-/> 81766, 25.11.2020.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)/United Nations Children's Fund (UNICEF) (2018): Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften. <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/mindeststandards-zum-schutz-von-gefluechteten-menschen-in-fluechtlingsunterkuenften/> 117474, 21.11.2020.
- Braun, Katherine (2017): Decolonial perspectives on charitable spaces of »welcoming culture« in Germany. In: Social Inclusion 5 (3), 38-48.
- Brunner, Claudia (2020): Epistemische Gewalt. Bielefeld. transcript.
- Buckley-Zistel, Susanne/Krause, Ulrike/Loepert, Lisa (2014): Sexuelle und geschlechterbasierte Gewalt an Frauen in kriegsbedingten Flüchtlingslagern. Ein Literaturüberblick. In: Peripherie 34 (133), 71-89.
- Buckley-Zistel, Susanne/Krause, Ulrike (Hg.) (2017): Gender, Violence, Refugees. New York/Oxford. Berghahn Books.
- Bündnis Istanbul-Konvention (01.09.2020): Istanbul-Konvention konsequent umsetzen. <https://www.frauenrat.de/istanbul-konvention-konsequent-umsetzen/>, 16.10.2020.
- Çakır-Ceylan, Esma (2019): Mangelnder Gewaltschutz für geflüchtete Frauen\* – ein juristisches Fallbeispiel. In: DaMigra e.V. (Hg.): Gewalt gegen ALLE Frauen\* stoppen! Istanbul-Konvention umsetzen: VORBEHALTLOS! Berlin. DaMigra e.V. – Dachverband der Migrantinnen\*organisationen.
- Çetin, Zülfukar/Prasad, Nivedita (2015): Leerstellen im Diskurs um Frauenrechte ohne Rassismus und Klassismus. In: Zülfukar Çetin/Savaş Taş (Hg.): Gespräche über Rassismus. Perspektiven und Widerstände. Berlin. Yılmaz-Günay, 107-116.
- Clarke, Adele E. (2012): Situationsanalyse: Grounded Theory nach dem Postmodern Turn. Wiesbaden: Springer VS.
- Crenshaw, Kimberlé (1991): Mapping the Margins: Intersectionality, Identity Politics, and Violence against Women of Color. In: Stanford Law Review 43 (6), 1241-1299.

- Der Tagesspiegel (08.08.2015): Frauen als Flüchtlinge. Schutzlos in einem sicheren Land. <https://www.tagesspiegel.de/politik/frauen-als-fluechtlings-schutzlos-in-einem-sicheren-land/12162208.html>, 21.11.2020.
- Deutscher Bundestag (30.08.2019): Fortschritte in der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen. Berlin. <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/128/1912873.pdf>, 21.11.2020.
- Dietze, Gabriele (2016): Das ›Ereignis Köln‹. In: Femina Politica – Zeitschrift für feministische Politikwissenschaft 25 (1), 93-102.
- Dinkelaker, Samia/Schwenken, Helen (2020): Fragmentierter Schutz an der Schnittstelle von gewaltförmigen Geschlechterverhältnissen und restriktiven Asyl- und Aufenthalts politiken. In: Bürger & Staat 70 (3), 160-166.
- El-Tayeb, Fatima/Thompson, Vanessa E. (2016): Alltagsrassismus, staatliche Gewalt und koloniale Tradition Ein Gespräch über Racial Profiling und intersektionale Widerstände in Europa. In: Mohamed Wa Baile/Serena O. Dankawa/Tarek Naguib/Patricia Purtschert/Sarah Schillinger (Hg.): Racial Profiling. Bielefeld. transcript, 311-328.
- Elle, Johanna/Fröhlich, Marie (2019): Politics of Vulnerability: Lokale Aushandlungen zu Unterbringung und medizinischer Versorgung schwangerer geflüchteter Frauen seit 2015. In: Beate Binder/Christine Bischoff/Cordula Endter/Sabine Hess/Sabine Kienitz/Sven Bergmann (Hg.): Care: Praktiken und Politiken der Fürsorge. Ethnographische und geschlechtertheoretische Perspektiven. Opladen/Berlin/Toronto. Barbara Budrich, 311-327.
- FeMigra (1994): Wir, die Seiltänzerinnen. Politische Strategien von Migrantinnen gegen Ethnisierung und Assimilation. In: Cornelia Eichhorn/Sabine Grimm (Hg.): Gender Killer. Texte zu Feminismus und Politik. Berlin. Edition ID-Archiv, 49-65.
- Galtung, Johan (1975): Strukturelle Gewalt: Beiträge zur Friedens- und Konfliktforschung. Reinbeck. Rohwolt.
- Harrell-Bond, Barbara E. (1986): Imposing aid: Emergency assistance to refugees. Oxford. Oxford University Press.
- Hess, Sabine/Kasperek, Bernd/Kron, Stefanie/Rodatz, Mathias/Schwertl, Maria/Sontowski, Simon (2017): Der lange Sommer der Migration. Krise, Rekonstitution und ungewisse Zukunft des europäischen Grenzregimes. In: Sabine Hess/Bernd Kasperek/Stefanie Kron/Mathias Rodatz/Maria Schwertl/Simon Sontowski (Hg.): Der lange Sommer der Migration. Grenzregime III. Berlin/Hamburg. Assoziation A, 6-24.

- Hofmann, Susanne/Şenoğuz, Hatice Pınar (2018): Introduction tot he Special Issue »Gender and Violence in Contexts of Migration and Displacement«. In: gender<ed> thoughts. Working Paper Series 1, 1-7.
- Kang, Chong-Sook (1993): Von Selbstbestimmung keine Rede. Frauen im AusländerInnen- und Asylrecht. In: Ika Hügel/Chris Lange/May Ayim/Ilo-na Bubeck/Gülşen Aktaş/Dagmar Schultz (Hg.): Entfernte Verbindungen. Rassismus, Antisemitismus, Klassenunterdrückung. Berlin. Orlan-da, 238-259.
- Kavemann, Barbara (1997): Zwischen Politik und Professionalität: Das Konzept der Parteilichkeit. In: Carol Hagemann-White/Barbara Kavemann/Dagmar Ohl (Hg.): Parteilichkeit und Solidarität: Praxiserfahrungen und Streitfragen zur Gewalt im Geschlechterverhältnis. Bielefeld. Kleine, 179-224.
- Kelly, Natasha A. (2019): Weil wir weitaus mehr als nur »Frauen« sind! In: Natasha A. Kelly (Hg.): Schwarzer Feminismus. Grundlagentexte. Münster. Unrast, 7-14.
- Kilomba, Grada (2008): Plantation Memories. Episodes of Everyday Racism. Münster. Unrast.
- Krause, Ulrike (2015a): A Continuum of Violence? Linking Sexual and Gender-based Violence during Conflict, Flight, and Encampment. In: Refugee Survey Quarterly 34, 1-19.
- Krause, Ulrike (2015b), Zwischen Schutz und Scham? Flüchtlingslager, Gewalt und Geschlechterverhältnisse. In: Peripherie: Zeitschrift für Politik und Ökonomie in der Dritten Welt, 35 (138/139), 235-259.
- Lembke, Ulrike/Steinl, Leonie (2018): Die Istanbul-Konvention. In: djbZ Zeitschrift des Deutschen Juristinnenbundes 21 (4), 203-206.
- May, Isabell/Sequeira, Dileta (2019): Erkennen lernen. Rassismus, Diskriminierung, Traumata und die eigenen Vorurteile in der pädagogischen Arbeit mit Geflüchteten. [https://www.aric-nrw.de/files/aricnrw/docs/pdf/Handreiche\\_DaZ.pdf](https://www.aric-nrw.de/files/aricnrw/docs/pdf/Handreiche_DaZ.pdf), 21.11.2020.
- medica mondiale (2020): Trauma machtkritisch und transgenerational betrachtet. [https://www.medicamondiale.org/fileadmin/redaktion/5\\_Service/Mediathek/Dokumente/Deutsch/Flyer\\_Infoblaetter/Fortbildung\\_Trauma\\_machtkritisch\\_transgenerational\\_betrachtet\\_Koeln.pdf](https://www.medicamondiale.org/fileadmin/redaktion/5_Service/Mediathek/Dokumente/Deutsch/Flyer_Infoblaetter/Fortbildung_Trauma_machtkritisch_transgenerational_betrachtet_Koeln.pdf), 28.11.2020.
- Odette, Tupoka/Musebeni, Koku (2019): Wie wir Rassismus in der Sprache verhindern. <https://www.br.de/puls/themen/leben/rassismus-in-der-sprache-100.html>, 22.11.2020.

- Rabe, Heike (2015): Effektiver Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt – auch in Flüchtlingsunterkünften. [https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user\\_upload/Publikationen/Policy\\_Paper/Policy\\_Paper\\_32\\_Effektiver\\_Schutz\\_vor\\_geschlechtsspezifischer\\_Gewalt.pdf](https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Policy_Paper/Policy_Paper_32_Effektiver_Schutz_vor_geschlechtsspezifischer_Gewalt.pdf), 21.11.2020.
- Rabe, Heike (14.11.2018): Geschlechtsbezogene Verfolgung – Rechtlicher Schutz. <https://www.bpb.de/gesellschaft/migration/kurzdossiers/280272/geschlechtsbezogene-verfolgung-rechtlicher-schutz>, 21.11.2020.
- Rabe, Heike/Leisering, Britta (2018): Die Istanbul-Konvention. Neue Impulse für die Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt. [https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user\\_upload/Publikationen/ANALYSE/Analyse\\_Istanbul\\_Konvention.pdf](https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/ANALYSE/Analyse_Istanbul_Konvention.pdf), 25.11.2020.
- Rademacher, Tanja (2020): Weibliche Genitalverstümmelung im Asylverfahren – Problemstellungen und Hintergründe. In: Entscheiderbrief 7. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 4-6. [https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Behoerde/Informationszentrum/Entscheiderbrief/2020/entscheiderbrief-07-2020.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Behoerde/Informationszentrum/Entscheiderbrief/2020/entscheiderbrief-07-2020.pdf?__blob=publicationFile&v=3), 27.10.2020.
- Räthzel, Nora (2008): Rassismustheorien: Geschlechterverhältnisse und Feminismus. In: Ruth Becker/Beate Kortendiek (Hg.): Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung. Wiesbaden. VS Verlag für Sozialwissenschaften, 284-291.
- Santa Cruz, Ursula/Braun, Katherine/Pagano, Simona (2018): Violence against Migrant Women: Evidencing the Matrix of Colonial Power. An Interview with Ursula Santa Cruz. In: movements. Journal für kritische Migrations- und Grenzregimeforschung 4 (1), 181-191. <https://movements-journal.org/issues/06.wissen/11.braun,pagano--violence-against-migrant-women-evidencing-the-matrix-of-colonial-power-ursula-santa-cruz.pdf>, 21.11.2020.
- Sauer, Birgit (2011): Migration, Geschlecht, Gewalt. Überlegungen zu einem intersektionellen Gewaltbegriff. In: Gender 2, 44-60.
- Sequeira, Dileta Fernandes (2015): Gefangen in der Gesellschaft. Alltagsrassismus in Deutschland. Rassismuskritisches Denken und Handeln in der Psychologie. Marburg. Tectum.
- Servicestelle Gewaltschutz (2020): Dezentrale Beratungs- und Unterstützungsstruktur für Gewaltschutz in Flüchtlingsunterkünften (DeBUG). <https://www.gewaltschutz-gu.de/projekte/debug>, 14.11.2020.

- Sokoloff, Natalie J./Dupont, Ida (2005): Domestic violence at the intersections of race, class, and gender: Challenges and contributions to understanding violence against marginalized women in diverse communities. In: *Violence Against Women* 11 (1), 38-64.
- Süddeutsche Zeitung (21.07.2015): Übergriffe in Asylunterkünften. Frauen in Bedrängnis. <https://www.sueddeutsche.de/bayern/uebergriffe-in-asylunterkuenften-frauen-in-bedraengnis-1.2574277>, 21.11.2020.
- Ticktin, Miriam (2011): *Casualties of Care: Immigration and the Politics of Humanitarianism* in France Berkeley. University of California Press.
- Ticktin, Miriam/Hess, Sabine (2019): Armed Love: Feminist Anthropological Perspectives on Politics of Care. In: Beate Binder/Christine Bischoff/Cor-dula Endter/Sabine Hess/Sabine Kienitz/Seven Bergmann (Hg.): *Care: Praktiken und Politiken der Fürsorge. Ethnographische und geschlechtertheoretische Perspektiven*. Opladen/Berlin/Toronto. Barbara Budrich, 327-338.
- Velho, Astride (2018): Trauma als Konzept der Diagnose, Verdeckung und Skandalisierung in der Sozialen Arbeit im Kontext Flucht – Rassismuskritische und menschenrechtliche Perspektiven. In: Nivedita Prasad (Hg.): *Soziale Arbeit mit Geflüchteten. Rassismuskritisch, professionell, menschenrechtsorientiert*. Opladen/Toronto. Barbara Budrich, 97-117.
- Winker, Gabriele/Degele, Nina (Hg.) (2015): *Intersektionalität: Zur Analyse sozialer Ungleichheiten*. Bielefeld. transcript.
- Zeit Online (18.09.2015): Weitere Traumata von Flüchtlingen verhindern. <https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2015-09/fluechtlingsunterkunft-sexuelle-uebergriffe>, 21.11.2020.
- Zübeyde, Duyar (2016): Frauenspezifische Fluchtgründe im Asylverfahren. Fehlende Sensibilität und Anerkennung. In: *Forum Recht* 01, 12-14.